

# **Satzung des CVJM Eibelshausen e.V.**

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen CVJM Eibelshausen e.V. und hat seinen Sitz in 35713 Eschenburg Eibelshausen.  
Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2**

### **Grundlagen und Ziel, Aufgaben und Mittel**

Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens. Grundlage der Arbeit ist die Basis des Weltbundes der CVJM („Pariser Basis“ von 1855):

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten.“

Zusatzklärung des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland vom Oktober 1985:

Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft des CVJM.

Die Pariser Basis gilt heute im CVJM – Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit jungen Menschen.

## **§ 3**

### **Zweck und Verwirklichung**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist

1. die Förderung der Religion;
2. die Förderung der Jugendhilfe;

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Aufgaben:

- Leben in christlicher Gemeinschaft, Einladung zur Gemeinschaft unter Gottes Wort, Vertiefung des persönlichen Glaubenslebens;
- Förderung zu aktiven und lebendigen, im christlichen Glauben gefestigten Persönlichkeiten

Die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind vor allem:

- Verkündigung des Wortes Gottes in Kinder-, Jugend- und Erwachsenenarbeit;
- Rat und seelsorgerische Hilfe in allen Glaubens- und Lebensfragen;
- missionarische Betätigung durch musikalische Arbeit und Mitgestaltung des kommunalen Gemeindelebens;

- Angebot eines Bildungsprogrammes mit Vorträgen, Gesprächskreisen und Seminaren;
- gesellige Veranstaltungen, Musik und Lobpreis, Sport und Kreativ-Aktionen;
- Heranziehen seiner Mitglieder zur Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins
- Durchführung von Seminaren für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter
- Kinder- und Jugendpflege
- Familienarbeit
- Seniorenarbeit

## **§ 4**

### **Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 5**

### **Mittelverwendung**

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Vorstandsmitglieder verrichten ihre Arbeit im Verein ehrenamtlich, wenn nicht eine pauschale Entschädigung nach Absatz 3 gezahlt wird.  
Bei der Tätigkeit für den Verein entstehende Auslagen, wie z.B. Fahrtkosten, Telefon, Porto, Materialausgaben usw. werden gegen entsprechende Nachweise ersetzt.

(3) Eine über die ehrenamtliche Vorstandstätigkeit oder Mitgliedschaft hinausgehende Tätigkeit kann auch gegen Entgelt ausgeübt werden. Über Umfang und Höhe der Entgelte entscheidet die Mitgliederversammlung.

Steuerfreie und angemessene Aufwandsentschädigungen für Mitglieder oder Vorstandsmitglieder des Vereins können insoweit gezahlt werden, wenn diese aufgrund gesetzlicher Bestimmungen möglich sind. Über Umfang und Höhe der Zahlungen dieser pauschalen Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26, 26a und 26b EStG, entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 6**

### **Verbot von Vergünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7**

### **Mitgliedschaft**

- a) Mitglied kann werden, wer diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt. Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive Wahlrecht.
- b) Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes (§ 11,3).
- c) Jedes Mitglied zahlt einen von der Jahreshauptversammlung festzusetzenden Beitrag.

## **§ 8**

### **Altersgruppen**

Der Verein gliedert sich in folgenden Altersgruppen:

Kinderkreise	(0 - 6 Jahre)
Jungenjungschar / Mädchenjungschar	(6 - 13 Jahre)
Teenzone	(13 - 17 Jahre)
Kreis junger Erwachsener	(17 - etwa 25 Jahre)
Erwachsenenarbeit	(ab 18 Jahre)
Seniorenkreis	(ab 60 Jahre)

## **§ 9**

### **Leitung des Vereins**

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des Vorstandes.

## **§ 10**

### **Die Jahreshauptversammlung**

Zur Jahreshauptversammlung lädt der Vorstand einmal im Jahr die Mitglieder zusammen. Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere die Aufgabe, den Vorstand zu wählen, die rechtliche Vertretung des Vereins zu regeln, den Haushaltsplan zu beschließen, die Mitgliedsbeiträge festzusetzen, die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen, dem Vorstand Entlastung zu erteilen, das Arbeitsprogramm zu beraten und die Kreisvertreter zu wählen.

Der Termin zu der Jahreshauptversammlung ist spätestens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung sowie Aushang im ev. Gemeindehaus bekanntzumachen.

Jedes in der Jahreshauptversammlung erschiene Mitglied, das 16 Jahre alt ist, besitzt eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.

## **§ 11**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftliche beantragen. Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften von § 10.

## **§ 12**

### **Beschlussfassung und Wahlen**

Jahreshauptversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung sind beschlussfähig, wenn dazu nach § 10 der Satzung ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet.

Über die Art der Abstimmung entscheidet - außer bei Vorstandswahl - die Versammlung selbst.

Über die geführten Verhandlungen hat der Schriftführer / die Schriftführerin einen Sitzungsbericht aufzunehmen, der von ihm/ihr unterzeichnet und von dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden gegengezeichnet werden muss.

## **§ 13**

### **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens **9** Mitgliedern:

1. dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden / der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer / der Schriftführerin
4. dem Kassierer / der KassiererIn
5. fünf Beisitzern, die, die möglichst, aus den Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen der einzelnen Gruppen / Kreise gewählt werden.

Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung für drei Jahre mittels Stimmzettel gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Jedes Jahr scheidet ein Drittel der Gewählten aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus, so bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.

In den Vorstand kann jedes Mitglied des Vereins gewählt werden, das:

1. mindestens 16 Jahre alt ist,
2. Die den Verein rechtlich vertretenden Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.

## **§ 14**

### **Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein zu leiten und darüber zu wachen, dass die in § 3 angegebenen Ziele verwirklicht werden.

Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Die Leitung des Vereins
2. Die Bildung von Gruppen und Kreisen sowie die Berufung ihrer Leiter / Leiterinnen
3. Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
4. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung, der außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie Festsetzung der Tagesordnung;

Der Vorstand trifft sich in der Regel monatlich zu einer Sitzung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bezüglich der Art der Abstimmung und der Sitzungsberichte gelten die Bestimmungen in § 9, Absatz 3 - 5.

## **§ 14a**

### **Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes**

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

1. der Vorsitzende / die Vorsitzende
2. der stellvertretende Vorsitzende / die stellvertretende Vorsitzende
3. der Schriftführer / die Schriftführerin
4. der Kassierer / die KassiererIn

Der geschäftsführende Vorstand ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, wobei der Vorsitzende / die Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes den Verein gemeinsam vertreten.

Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören:

- ◆ die rechtliche Vertretung des Vereines in allen vorkommenden Fällen
- ◆ die Verwaltung des Vereinsvermögens
- ◆ die Aufstellung der Jahresrechnung

## § 15

### Gruppen und Kreise des Vereins

1. Die Gruppen und Kreise unterstehen dem Vorstand. Ihre Leiter/Leiterinnen werden vom Vorstand berufen.
2. Die Gruppen und Kreise haben kein Sondereigentum an Geld und Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld oder Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe oder Abteilung geschenkt werden, sind Eigentum des Gesamtvereins.

## § 16

### Organisatorische Zugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied im CVJM-Westbund e. V. Entsprechend der Satzung des CVJM-Westbund e. V. ist der Verein verpflichtet, den Bundesbeitrag zu zahlen. Mitglieder des Vorstandes des CVJM-Westbund e. V. oder vom Vorstand des CVJM-Westbund e. V. beauftragte Vertreterinnen oder Vertreter haben das Recht, mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Vereins teilzunehmen.  
Der Verein wird durch den Vorstand des CVJM-Westbund e. V. einem Kreisverband des CVJM-Westbund e. V. zugeteilt. Er entsendet seiner Stärke entsprechend Vertreter in die Kreisvertretung.
- (2) Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Westbund e. V. ein Teil evangelischer Jugendarbeit, die in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland (aej) ihren Zusammenschluss hat.
- (3) Über den CVJM-Westbund e. V. ist der Verein dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als einen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.
- (4) Der CVJM-Westbund e. V. gehört dem CVJM Deutschland e.V. in Kassel an und wird durch diesen im Weltbund (World Alliance of YMCA) und im Europäischen Bund der CVJM (YMCA Europe) vertreten.

## § 17

### Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins

#### a) Änderung der Satzung

Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung, zu der nach § 10 ordnungsgemäß eingeladen wurde.  
Jede Änderung dieser Satzung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des CVJM-Westbundes.

#### b) Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, bei der wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss.

Ist die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

Hierbei sind nur Beschlüsse gültig, denen drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten zugestimmt haben.

## § 18

### Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen. Kein Mitglied hat irgendwelchen Anspruch darauf. Die Abwicklung der Geschäfte nach Auflösung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Evangelischen Verein Eibelshausen e.V., Eiershäuser Str. 25, 35713 Eschenburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, in Eibelshausen, zu verwenden hat.

## § 19

### Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzeldaten über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name und Anschrift
- Bankverbindung (Für Lastschrifteinzug der Beiträge)
- Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse
- Geburtsdatum,
- Funktion(en) im Verein
- Eintritts- und Austrittsdatum
- bei nicht volljährigen Mitgliedern, der Name und die Bankverbindung der Erziehungsberechtigten

Im Zusammenhang mit seinem Betrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein ggf. personenbezogene Daten, in erster Linie in Form von Berichten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage, in sozialen Netzwerken und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit und Fotos.

Die Daten von Spendern, werden nur für die Erstellung der Spendenbescheinigungen verarbeitet.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am \_\_\_\_\_ beschlossen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Unterschriften:

Vorsitzende/r:

stellvertr. Vorsitzende/r:

Kassierer/Kassiererin:

Schriftführer/in:

Mitglieder der Versammlung:

---

Die Satzung wurde vom Vorstand des CVJM-Westbundes am \_\_\_\_\_ genehmigt.

Vorstandsmitglied: \_\_\_\_\_

Vorstandsmitglied: \_\_\_\_\_

Siegel  
CVJM-Westbund